# STADT BECKUM

**DER BÜRGERMEISTER**

**Vorlage 2021/0268**
**öffentlich**

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Beantragung einer Fußüberquerung in einer nach dem Bebauungsplan Nummer 63 "Pflaumenallee-Ost" festgesetzten Grünfläche im Zuge des Endausbaus der Straße "Zur Goldbrede"**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
11.08.2021 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Begründung:**

**Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Der Endausbau von Erschließungsstraßen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

**Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

**Erläuterungen**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die vorliegende Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.05.2021 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) bezüglich einer Fußüberquerung in einer nach dem Bebauungsplan Nummer 63 „Pflaumenallee-Ost“ festgesetzten Grünfläche im Zuge des Endausbaus der Straße „Zur Goldbrede“ an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen (siehe Vorlage 2021/0228 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Stadt Beckum möge in einer nach dem Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche eine rund 2 Quadratmeter große Fußüberquerung errichten, damit ein Rollstuhl von der Straße problemlos auf das Grundstück und somit ins Haus gelangen kann.

Im Zuge der Genehmigung der Ausbauplanung zum Endausbau der Heinrich-Dirichs-Straße und der Straße „Zur Goldbrede“ im Bebauungsplan Nummer 63 „Pflaumenallee-Ost“ (siehe Vorlage 2020/0296) wurde bereits über den Umgang mit Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten derjenigen Grundstücke, die im Bereich der Fuß- und Radwegeverbindungen und der öffentlichen Grünflächen liegen, nachfolgende Grundsätze beschlossen:

„Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten derjenigen Grundstücke, die im Bereich der Fuß- und Radwegeverbindung liegen

In der Versammlung wurde von 2 Eigentümern eine bessere Zufahrts- beziehungsweise Zugangsmöglichkeit zu ihren Grundstücken unter Einbeziehung des im Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radwegs beantragt, der im Entwurf der Ausbauplanung auf beiden Seiten durchgängig von Begleitgrün flankiert ist.

Ähnliche Wünsche sind von einigen Eigentümerinnen und Eigentümern aus dem Gesamtbaugebiet schon an die Verwaltung herangetragen worden. Aus diesem Grund ist diese Thematik auch im Zusammenhang mit den bereits erfolgten Endausbauten im Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben erörtert worden.

In Bezug auf die hier geäußerten Wünsche ist grundsätzlich anzumerken, dass diese Vorhaben betreffen, die im Freistellungsverfahren gemäß § 67 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) errichtet wurden. Die Festsetzung der Verkehrsflächen innerhalb des Bebauungsplans war schon vor Errichtung der jeweiligen Gebäude verbindlich vorhanden und ist im Zuge des Freistellungsverfahrens durch die Bauherren und deren Architekten zu berücksichtigen und einzuhalten gewesen.

In der Vergangenheit sind die entsprechenden Wünsche und Anträge abgelehnt worden, wobei eine einfache Zugangsmöglichkeit zu den Grundstücken, zusätzlich zu der vorhandenen Zufahrt, über den Grünstreifen mittels 3 Trittplatten gewährt wurde und auch weiterhin bei ähnlichen Gegebenheiten gewährt werden soll. Der hiervon betroffene Bereich wurde beziehungsweise wird nicht bepflanzt.

Die betroffenen Grundstücke verfügen über ausreichend breite Zufahrten in Anlehnung an den § 5 BauO NRW, nach dem die Zufahrtsbreiten mindestens 3 Meter breit sein müssen.“

Folgende Beschlussvarianten sind seitens der Verwaltung denkbar:

Variante 1 (Festhalten an der bisherigen Verwaltungspraxis):

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich einer Fußgängerüberquerung in einer nach dem Bebauungsplan Nummer 63 „Pflaumenallee-Ost“ festgesetzten Grünfläche im Zuge des Endausbaus der Straße „Zur Goldbrede“ wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.

Variante 2:

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich einer Fußgängerüberquerung in einer nach dem Bebauungsplan Nummer 63 „Pflaumenallee-Ost“ festgesetzten Grünfläche im Zuge des Endausbaus der Straße „Zur Goldbrede“ wird ausnahmsweise in einer Breite von 1,20 Meter erlaubt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.

**Anlage(n):**

1 Anregung nach § 24 GO NRW
2 Auszug aus der genehmigten Ausbauplanung